



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall
Industrie, Gewerbe, Tankanlagen

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Juni 2024, rev. 20. November 2025

Gewässerschutzvorschriften für stationäre Aufbereitungs-, Umschlag- und Lagerplätze für mineralische Rückbaumaterialien / Recyclingbaustoffe

Gegenstand	Das vorliegende Merkblatt fasst die grundsätzlichen Anforderungen für stationäre Aufbereitungs-, Umschlag- und Lagerplätze von mineralischen Rückbaumaterialien und Recyclingbaustoffen zusammen. Die gleichen Anforderungen gelten für zeitlich begrenzte Zwischenlager, wenn die Dauer der Lagerung 1 Jahr übersteigt.
Bewilligungspflicht	Das Einrichten und Betreiben von Aufbereitungs- und Umschlagplätzen für mineralische Rückbaumaterialien und Recyclingbaustoffe bedarf einer Bau- und Gewässerschutzbewilligung. Die Gesuchsunterlagen sind bei der Standortgemeinde einzureichen. Zudem ist eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung durch das AWA erforderlich. Der Betrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Bewilligungen rechtskräftig erteilt sind, die Anlagen und Einrichtungen funktionstüchtig erstellt und von der Behörde abgenommen sind.
Zonenkonformität	Aufbereitungs- und Umschlagplätze für mineralische Rückbaumaterialien und Recyclingbaustoffe dürfen nur in Industrie- und Gewerbezonens sowie in speziell ausgeschiedenen Nutzungszonen bewilligt werden. Ausnahmbewilligungen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG) sind in der Regel nicht möglich.
Umweltverträglichkeit	Die Nachbarschaft darf nicht durch Immissionen (bspw. Luftverschmutzung, Lärm, Erschütterungen) belästigt werden. Anlagen zum Sortieren, Behandeln oder Verwerten von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr unterliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).
Grundwasserschutz-zonen	In Grundwasserschutz-zonen ist die Errichtung von Aufbereitungs- und Umschlagplätzen sowie von Zwischenlagern aus vorsorglichen Gründen verboten. In Karstgebieten mit ausgedehnten Grundwasserschutz-zonen sind Ausnahmen möglich, falls das Schutz-zonenreglement dies ausdrücklich zulässt.
Provisorische Zwischenlager < 1 Jahr	Provisorische Zwischenlager (Lagerdauer < 1 Jahr) sind grundsätzlich nur auf baupolizeilich bewilligten Plätzen und Baustellen zulässig. Gewässerschutz-technische Auflagen dazu werden in den für das jeweilige Bauvorhaben erteilten Bau- und Gewässerschutzbewilligungen festgelegt.

Anforderungen an die Platzbefestigung und -entwässerung

Eine dichte, hydraulisch oder bituminös gebundene Platzbefestigung ist erforderlich, wenn Recyclingbaustoffe gelagert werden, welche ungebunden nur unter einer Deckschicht eingebaut werden dürfen (Vollzugshilfe Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien, siehe Kapitel 2.7 Deckschicht und Kapitel 5.1 Anforderungen an stationäre Aufbereitungs- und Umschlagplätze).

Um das Abwasservolumen zu verringern und die prioritäre Entwässerung anzustreben, sind eine Überdachung der befestigten Flächen sowie Retentionsmassnahmen zu planen (vgl. Tabelle).

Mineralische Rückbaumaterialien / Recyclingbaustoffe Anlagen und Einrichtungen	Zusammensetzung (Gewichts-%)	Platzbefestigung	Vorbehandlung	Weitere Vorbehandlung	Entwässerung
Recycling-Kiessand P	> 95% natürliche Gesteinskörnung Summe (Fremdstoffe ¹ + Mischabbruch + Beton + Asphalt) < 5% ¹ Fremdstoffe < 1%	Unbefestigter Boden, z.B. Kies / Mergel			Diffuse Versickerung vor Ort
Dachziegel / -granulat	Fremdstoffe < 1%	Unbefestigter Boden, z.B. Kies / Mergel			Diffuse Versickerung vor Ort
Betonabbruch / -granulat Recycling-Kiessand B Mischabbruch / -granulat EOS-Granulat	< 95% natürliche Gesteinskörnung Summe (Fremdstoffe ¹ + Mischabbruch + Beton + Asphalt ²) > 5% ¹ Fremdstoffe < 1% ² Asphalt < 5%	Dichter Belag	RFB oder andere effiziente Feststoffabsetzung mit TB, z.B. Pflanzenanlage	Online pH-Messung und Neutralisation vorsehen (pH 6.5 - 9.0)	Prio 1: ohne Entwässerung (Überdachung) Prio 2: WAS Prio 3: Versickerungsmulde Prio 4: WAR
Ausbauasphalt / -granulat	< 95% natürliche Gesteinskörnung Summe (Fremdstoffe ¹ + Mischabbruch + Beton + Asphalt ²) > 5% ¹ Fremdstoffe < 1% ² Asphalt > 5%	Dichter Belag	RFB oder andere effiziente Feststoffabsetzung mit TB, z.B. Pflanzenanlage		Prio 1: ohne Entwässerung (Überdachung) Prio 2: WAS Prio 3: Versickerungsmulde Prio 4: WAR
Unverschmutzter Gleisaushub	Unverschmutztes Material aus dem Gleiskörperbereich (Schotterbett, Unterbau (inkl. mineralischer Sperrschicht), Bankett, Sickerpackung (Entwässerung), Untergrund)	Dichter Belag	RFB oder andere effiziente Feststoffabsetzung mit TB, z.B. Pflanzenanlage		Prio 1: ohne Entwässerung (Überdachung) Prio 2: WAS Prio 3: Versickerungsmulde Prio 4: WAR

Standort Siebanlage und Brecher		Dichter Belag	RFB oder andere effiziente Feststoffabsetzung mit TB, z.B. Pflanzenanlage		Prio 1: WAS
				Online pH-Messung und Neutralisation vorsehen (pH 6.5 - 9.0)	Prio 2: Versickerungsmulde Prio 3: WAR
Radwaschanlage (falls vorhanden)		Dichte Anlage	TB oder TW		Prio 1: Kreislauf Prio 2: WAS

RFB = Retentionsfilterbecken, gegen den Untergrund abgedichtet, ohne biologisch aktive Bodenschicht

Pflanzenanlage = Pflanzenanlage mit Absetzbecken (z.B. Schilf), Filterbecken (allesamt dicht gestaltet, z.B. Kies-/Sandfilter), anschliessend Versickerung (Typ A) oder Einleitung in WAR

TB, TW = Tauchbogen, Tauchwand oder andere Vorrichtungen zur einfachen Abscheidung von Leichtflüssigkeiten

Prio = prioritär anzustrebende Lösung, 1 = höchste Priorität

WAS = Misch- oder Schmutzabwasserkanalisation

Versickerungsmulde = Versickerungsmulde mit biologisch aktiver Bodenschicht (Versickerung Typ A)

WAR = Regenabwasserkanalisation / Oberflächengewässer. Die Einleitung in ein Gewässer bedarf einer Wasserbaupolizeibewilligung (WBG Art. 48 Abs. 1; WBV Art. 2a) sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung (BGF Art. 8 Abs. 3).

Bemerkungen:

- Als dichter Belag gilt z.B. ein Asphalt- oder Betonbelag ($k < 10^{-8}$ m/s). Der Belag muss frei von Rissen und Defekten sein und regelmässig auf Dichtigkeit überprüft werden.
- Es gelten die allgemeinen Anforderungen gemäss Anhang 3.2 Ziffer 2 GSchV.
- Die Schlämme aus den Schlammsammlern resp. Retentionsfilterbecken müssen chemisch analysiert ($KW_{C10-C40}$, PAK/BaP, Schwermetalle, TOC_{400}) und entsprechend den Analysenresultaten gesetzeskonform entsorgt werden.
- Ausnahmen gelten für Aufbereitungs- und Umschlagplätze auf in Betrieb stehenden Deponien des Typs B, welche gemäss Art. 41 VVEA überwacht sind und nur mineralische Rückbaumaterialien aufbereiten, die auf der Deponie abgelagert werden dürfen.

Sanierungsfristen

Für Neubauvorhaben gelten grundsätzlich die Vorgaben dieses Merkblatts. Für bestehende Bauten legt das AWA die Fristen zur Umsetzung im Rahmen der Erneuerung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung fest. Die Fristen richten sich nach der Vulnerabilität der Schutzgüter (Gewässerschutzbereich, Oberflächengewässer), nach den bewilligten mineralischen Rückbaumaterialien und den Aufbereitungsprozessen.

Mineralische Rückbaumaterialien und Recyclingbaustoffe im Überblick

Die Definition mineralischer Rückbaumaterialien und Recyclingbaustoffe sowie deren Verwertungsmöglichkeiten und -einschränkungen können der Vollzugshilfe Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien und den Verwendungsempfehlungen Mineralische Recycling-Baustoffe (siehe unten) entnommen werden.

Wichtige Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1)
- Abfallgesetz vom 18. Juni 2003 (AbfG, BSG 822.1)
- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV, BSG 822.111)
- Vollzugshilfe Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien (BAFU, 2023)
- Mineralische Recycling-Baustoffe, Verwendungsempfehlungen für die Kantone Bern und Solothurn von 2024, 3. Ausgabe